

Soforthilfe: Was muss ich als Erdgaskunde tun?



**Haushaltskunden
SLP Kunden**

<i>1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Ihr Abschlag für Erdgas im Dezember wird nicht eingezogen.
<i>2. Ich habe einen Dauerauftrag für den Erdgasabschlag eingereicht.</i>	Sie müssen aktiv werden.	Unterbrechen Sie den Auftrag (Erdgasabschlag) für den Monat Dezember, da keine Rücküberweisung erfolgen kann
<i>3. Ich zahle monatlich meinen Abschlag für Erdgas per Überweisung oder bar.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Sie müssen im Dezember keine Zahlung für den Erdgasabschlag leisten.
<i>4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung für Erdgas.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe für Erdgas wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.
<i>5. Laut Vertrag zahle ich den Abschlag nicht im Dezember sondern im Januar.</i>	Sie müssen aktiv werden.	Die Soforthilfe wird mit der Voraus- bzw. Abschlagszahlung im Januar 2023 verrechnet oder in der Jahresrechnung berücksichtigt. Sie müssen je nach Zahlungsmethode (siehe Punkt 1. bis 3. aktiv werden).
<i>6. Laut Vertrag zahle ich keinen Abschlag im Dezember und Januar.</i>	Sie müssen aktiv werden.	
<i>7. Ich habe den Dezember-Abschlag für Erdgas bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.</i>	Sie müssen nicht aktiv werden.	Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.

Wer hat einen Anspruch auf die Erdgas-Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe:*



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

Wichtig für RLM-Kunden:** Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31.12.2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.

* Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

** RLM-Kunden sind Kunden mit einer sogenannten „registrierten Leistungsmessung“. Hierzu gehören Gewerbe und Industriekunden mit einem Gasverbrauch ab etwa 1.500.000 kWh oder einem mittleren Bedarf von 500 kW. Bei diesen Kunden misst ein spezieller Leistungszähler stündlich den Gasverbrauch einer Abnahmestelle

Abschlagsbeispiel für Dezember 2022


Beispiel:

Sie bezahlen einen monatlichen Abschlag für Abwasser, Trinkwasser, Strom und Erdgas von 370 €.

Abschlag November

Erdgas		175 €
Strom		125 €
Trinkwasser		35 €
Abwasser		35 €
		Gesamt 370 €

Abschlag Dezember

Erdgas		0 €
Strom		125 €
Trinkwasser		35 €
Abwasser		35 €
		Gesamt 195 €

Jahresverbrauchsabrechnung 2023

Kunden erhalten eine Soforthilfe im Dezember 2022 in Höhe des Erdgas-Abschlages, der im Dezember 2022 fällig ist. Die Soforthilfe und der tatsächliche Entlastungsbetrag, der über die Formel (prognostizierte Menge September 2022 * Verkaufspreis Dezember) ermittelt wird, stimmt meist in der Höhe nicht überein. Die Differenz zwischen dem vorläufigen Entlastungsbetrag und dem berechneten Entlastungsbetrag wird dann bei der Jahresendabrechnung in Form einer Gutschrift oder Forderung abgerechnet.